

## Vorschriften gemäss REACH-Verordnung

REACH steht für das europäische Chemikalienrecht, welches zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Das „REACH-Gesetz“ wurde dabei in Form einer europäischen Verordnung erlassen, die in den EU- und EWR-Mitgliedstaaten gilt.

Das Wort „REACH“ stellt dabei die Abkürzung dar und steht für die Registrierung (registration), Bewertung (evaluation) und Zulassung (authorisation and restriction) von Chemikalien. Mit diesen Bausteinen wurde eine umfassende Neustrukturierung der europäischen Chemikalienpolitik vorgenommen.

Hauptziel von REACH ist die Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Hier wurden unter der bisherigen Chemikaliengesetzgebung gravierende Schwächen, insbesondere durch Wissenslücken auf dem Gebiet der chemischen Altstoffe gesehen. Mit REACH – einem einheitlichen System für alle Stoffe – soll diesem Punkt Abhilfe geschaffen werden.

### Zulassungspflichtige Stoffe

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden Stoffe, die als besonders besorgniserregend betrachtet werden können, einem Zulassungsverfahren unterzogen. Im Rahmen dieses Verfahrens veröffentlicht die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) regelmässig Vorschläge zu deren Identifizierung in Form einer "Kandidatenliste". In einem weiteren Schritt wird entschieden, ob der jeweilige Stoff auf der Kandidatenliste einem Zulassungsverfahren unterzogen wird und dann gegebenenfalls mit Einsatzbeschränkung für diesen Stoff zu rechnen ist.

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Die Kandidatenliste wird von unseren Werken nach jeder Überarbeitung der ECHA hin überprüft. Wir informieren Sie darüber, dass Erzeugnisse aus unseren Werkstoffen, die Blei im Gehalt grösser als 0,1 % Massenprozent aufweisen, folgenden als SVHC identifizierten Stoff enthalten:

Stoff	CAS/EINECS	Liste	Aufnahme-Datum	Anmerkung
Blei (Pb)	CAS: 7439-92-1 EINECS 231-100-4	Kandidatenliste / SVHC	27.06.2018	Die Aufnahme von Blei als SVHC auf die Kandidatenliste löst eine diesbezügliche Informationspflicht in der Lieferkette aus.  Unverändert bleiben die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall sowie das Anwendungsspektrum der von unseren Lieferanten gelieferten Produkte aus Werkstoffen mit Blei als Legierungsbestandteil.

## Erzeugnis

Entgegen früherer Praxis sind gegossene Bolzen und Platten Stoffe bzw. im Fall von Legierungen Mischungen und die daraus gefertigten Halbzeuge gelten als Erzeugnisse (ECHA-Leitlinie zur Anforderung für Stoffe in Erzeugnissen Version 2 - April 2011).

Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und unterliegen somit nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht

Kestenholz, 27. September 2018/RAU